



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2011
K(2011) 9381 draft

**ENTWURF
VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION**

vom 20.12.2011

**über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an
Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
erbringen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**ENTWURF
VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION**

vom 20.12.2011

**über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an
Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
erbringen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung²,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, durch Verordnung einen Schwellenwert festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegen.
- (2) Auf der Grundlage der genannten Verordnung hat die Kommission insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen³ erlassen, in der ein allgemeiner De-minimis-Höchstbetrag von 200 000 EUR je Beihilfeempfänger in einem Zeitraum von drei Steuerjahren festgesetzt ist.
- (3) Die Erfahrung der Kommission mit der Anwendung der Beihilfenvorschriften auf Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im

¹ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

² [...].

³ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

Sinne von Artikel 106 Absatz 2 AEUV erbringen, hat gezeigt, dass der Höchstbetrag, bis zu dem davon ausgegangen werden kann, dass die diesen Unternehmen gewährten Vorteile den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen, in einigen Fällen von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 festgesetzten allgemeinen De-minimis-Höchstbetrag abweichen kann. Denn zumindest einige dieser Vorteile dürften einen Ausgleich für die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verbundenen zusätzlichen Kosten darstellen. Zudem sind viele Tätigkeiten, die als Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen sind, auf ein bestimmtes geografisches Gebiet begrenzt. Es ist daher zweckmäßig, neben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 eine Verordnung mit spezifischen De-minimis-Vorschriften für Unternehmen einzuführen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

- (4) Nach Erfahrung der Kommission sollte davon ausgegangen werden, dass Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen, sofern der Beihilfebetrug, den das begünstigte Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhält, über einen Zeitraum von drei Steuerjahren insgesamt 500 000 EUR nicht übersteigt.
- (5) Da in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur besondere Vorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass geringere als die in dieser Verordnung festgesetzten Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, sollte diese Verordnung nicht für die genannten Bereiche gelten. Davon unberührt bleiben Maßnahmen zugunsten von Unternehmen des Fischereisektors, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, die keine Fischereierzeugnisse betreffen, wie z. B. das Einsammeln von Abfällen aus dem Meer. Um der relativ geringen Größe der im Straßengüter- und -personenverkehr tätigen Unternehmen Rechnung zu tragen, und angesichts der Überkapazitäten in diesem Sektor sowie der Ziele der Verkehrspolitik in Bezug auf Straßenüberlastung und -güterverkehr sollten Beihilfen an Speditionsunternehmen für den Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr ausgeschlossen werden. Dies stellt die positive Haltung der Kommission zu Beihilfen für sauberere und umweltfreundlichere Fahrzeuge in anderen Unionsrechtsakten nicht in Frage. Angesichts des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke⁴ sollte diese Verordnung nicht für den Kohlesektor gelten.
- (6) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte diese Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten. Als Verarbeitung oder Vermarktung sollten in diesem Zusammenhang weder Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie das Ernten, Mähen und Dreschen von Getreide oder das Verpacken

⁴ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24.

von Eiern, noch der Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter angesehen werden.

- (7) Sobald die Union eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verpflichtet, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die diese Regelung unterlaufen oder Ausnahmen von ihr schaffen. Aus diesem Grund sollten Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der erworbenen oder angebotenen Erzeugnisse richtet, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden sollten De-minimis-Beihilfen, die an die Verpflichtung gebunden sind, die Beihilfen mit den Primärerzeugern zu teilen.
- (8) Diese Verordnung sollte weder für De-minimis-Ausfuhrbeihilfen gelten noch für De-minimis-Beihilfen, durch die heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- (9) Diese Verordnung sollte nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁵ gelten.
- (10) Es sollte nicht möglich sein, staatliche Beihilfen, die den De-minimis-Höchstbetrag übersteigen, in mehrere kleinere Tranchen aufzuteilen, um so in den Geltungsbereich dieser Verordnung zu gelangen.
- (11) Im Einklang mit den Grundsätzen für die Gewährung von Beihilfen, die unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen, sollte für De-minimis-Beihilfen als Bewilligungszeitpunkt der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden einzelstaatlichen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.
- (12) Um eine Umgehung der in verschiedenen Unionsrechtsakten vorgesehenen Beihilfemaximalintensitäten zu verhindern, sollten De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden dürfen, wenn die aus dieser Kumulierung resultierende Beihilfeintensität die Beihilfeintensität übersteigen würde, die im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.
- (13) Diese Verordnung sollte nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 auf Unternehmen beeinträchtigen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, sich bei Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf diese Verordnung oder auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 zu stützen.
- (14) In seinem Altmark-Urteil⁶ hat der Gerichtshof Kriterien festgelegt, nach denen sich bestimmt, wann eine Ausgleichsleistung für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse keine staatliche Beihilfe darstellt. In jedem

⁵ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

⁶ EuGH, Urteil vom 24. Juli 2003, Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Rechtssache C-280/00, Slg. 2003, I-7747

Fall dürfen aber De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser Verordnung nicht mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung kumuliert werden, unabhängig davon, ob es sich dabei nach dem Altmark-Urteil um staatliche Beihilfen handelt oder nicht. Deshalb fallen Beihilfemaßnahmen nur unter diese Verordnung, wenn der Gesamtbetrag der Ausgleichsleistungen – unabhängig davon, ob es sich dabei um Beihilfen handelt – den in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwert nicht übersteigt.

- (15) Aus Gründen der Transparenz und der korrekten Anwendung dieser Verordnung sollte in dieser Verordnung auch für Fälle, in denen Beihilfen in einer anderen Form als in Form eines Zuschusses gewährt werden (z. B. Darlehen oder Kapitalzuführungen), ein fester Schwellenwert vorgesehen sein. Im Sinne einer einheitlichen, transparenten und einfachen Anwendung der Beihilfavorschriften sollte dieser Schwellenwert unabhängig von den jeweiligen Merkmalen der Maßnahme anwendbar sein und keine Berechnung erforderlich machen. Deshalb sollte diese Verordnung für Beihilfen, die in anderer Form als in Form eines Zuschusses gewährt werden, nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der an das Unternehmen auszahlende Betrag 500 000 EUR nicht übersteigt. Wird die Beihilfe in Form einer Garantie gewährt, sollte diese Verordnung nur dann anwendbar sein, wenn der Teil des zugrundeliegenden Darlehens, für den die Garantie gestellt wird, nicht mehr als 500 000 EUR beträgt.
- (16) Die Kommission hat die Aufgabe zu gewährleisten, dass die Beihilfavorschriften eingehalten werden und insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach der De-minimis-Regelung erfüllt sind. Nach dem in Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Vorkehrungen sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, den insgesamt zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigt. Zu diesem Zweck und um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über Kumulation mit Beihilfen eingehalten werden, müssen die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung dem betreffenden Unternehmen unter Bezugnahme auf diese Verordnung den Beihilfebetrag mitteilen und darauf hinweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Auch sollte der betreffende Mitgliedstaat die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens über andere unter diese Verordnung oder die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 fallende De-minimis-Beihilfen erhalten hat, die dem Unternehmen im betreffenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden. Um die Einhaltung des Höchstbetrags sicherzustellen, sollte der Mitgliedstaat alternativ die Möglichkeit haben, ein Zentralregister zu führen.
- (17) Diese Verordnung gilt unbeschadet der EU-Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen sowie zusätzlicher Bestimmungen, die sich aus dem AEUV oder aus sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union ergeben.
- (18) Diese Verordnung sollte für Beihilfen gelten, die vor ihrem Inkrafttreten Unternehmen gewährt wurden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen an Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 AEUV erbringen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

a) für Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates⁷ tätig sind;

b) für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung von in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;

c) für Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,

i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,

ii) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass er ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;

d) für Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Drittländer oder Mitgliedstaaten ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;

e) für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten;

f) für Beihilfen an Unternehmen, die im Kohlesektor im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU tätig sind;

g) für Beihilfen an Speditionsunternehmen für den Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr;

h) für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischereierzeugnisse;

⁷ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;

c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ den Besitz oder die Ausstellung eines Erzeugnisses im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für den Erstverkauf. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

Artikel 2

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfen an Unternehmen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und sind daher von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit, wenn sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Diese Verordnung kann für Beihilfemaßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtbetrag der einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, in drei Steuerjahren gewährten Beihilfen 500 000 EUR nicht übersteigt.

(3) Für Beihilfen, die in einer anderen Form als in Form eines Zuschusses gewährt werden, z. B. als Darlehen oder Kapitalzuführung, kann diese Verordnung nur in Anspruch genommen werden, wenn der an das Unternehmen gezahlte Betrag den Höchstbetrag nach Absatz 2 nicht übersteigt. Wird die Beihilfe in Form einer Garantie gewährt, so darf der Teil des zugrundeliegenden Darlehens, für den die Garantie gestellt wird, diesen Höchstbetrag nicht übersteigen.

(4) Übersteigt der Gesamtbetrag der einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, gewährten Beihilfen den Höchstbetrag nach Absatz 2, so kann diese Verordnung auch nicht für einen Anteil in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht übersteigt. In einem solchen Fall kann diese Verordnung für die betreffende Beihilfemaßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

(5) De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus dieser Kumulierung resultierende Beihilfeintensität die Beihilfeintensität übersteigen würde, die im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

(6) De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können bis zu dem in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 kumuliert werden. De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können dagegen nicht mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse kumuliert werden, unabhängig davon, ob es sich bei dem Ausgleich um eine staatliche Beihilfe handelt oder nicht.

Artikel 3

Überwachung

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung zu gewähren, so teilt er ihm schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) und die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, für die sie gewährt wird, mit und setzt es unter ausdrücklichem Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Wird eine De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seine Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfemaximumbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Prüfung, ob der Höchstbetrag nach Artikel 2 Absatz 2 eingehalten ist, dieser Festbetrag maßgebend. Der Mitgliedstaat gewährt die Beihilfe erst, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens, das die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen De-minimis-Beihilfen angibt, die dem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, nach dieser Verordnung oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden.

Der Mitgliedstaat gewährt die neue De-minimis-Beihilfe nach dieser Verordnung erst, nachdem er sich vergewissert hat, dass dadurch der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, nach dieser Verordnung gewährt wurden, den Höchstbetrag nach Artikel 2 Absatz 2 nicht übersteigt und die Kumulationsregeln nach Artikel 2 Absatz 6 eingehalten werden.

(2) Hat ein Mitgliedstaat ein Zentralregister für De-minimis-Beihilfen mit vollständigen Informationen über alle von Behörden in diesem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, eingerichtet, so gilt Absatz 1 nicht für diesen Mitgliedstaat.

(3) Die Mitgliedstaaten zeichnen alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Informationen auf und stellen sie zusammen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die für den Nachweis benötigt werden, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilferegulungen sind 10 Jahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer in dem Ersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die die Kommission benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, und insbesondere den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen

nach dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, die ein Unternehmen erhalten hat.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung gilt für Beihilfen, die vor ihrem Inkrafttreten für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt wurden, sofern diese Beihilfen die Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 erfüllen. Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den einschlägigen Beschlüssen, Rahmenvorschriften, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.

Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung können De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, noch sechs Monate angewandt werden.

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Die Kommission beabsichtigt, die Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20.12.2011

Für die Kommission
Der Präsident

José Manuel BARROSO